

Satzung

des Vereins „Jägervereinigung Hoher Meißner e.V.“

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich der männlichen Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Hoher Meißner“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Jägervereinigung Hoher Meißner e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 37235 Hessisch Lichtenau, Am Walburger Weg 9.
- 1.3 Der Verein ist berechtigt, Untergliederungen und entsprechende Ordnungen (z.B. Beitragsordnung/Datenschutzordnung) zu bilden und Sparten einzurichten, die den in § 2 der Satzung genannten Zwecken dienen und den Grundsätzen des Vereins entsprechen.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und kulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen der Jagdausübung.
 - a) Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbesondere Rehkitzen.
 - b) Unterstützung zur Bejagung von Schwarzwild zur Abwehr von Wildschäden und Seuchenprävention (ASP).
 - c) Wildschadensermittlung.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Pflege und Förderung des jagdlichen Brauchtums.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in Deutschland im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist.
- 4.3 Es können auch Personen, die nicht im Besitz eines Jagdscheines sind, aber die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen wollen, Mitglied werden.
- 4.4 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag.
- 4.5 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- 4.6 Das Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und muss bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 4.7 Die Bereitschaft zu einem waidmännischen Betragen bei der Ausübung von Hege und Jagd.
- 4.8 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
- 4.9 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung.
 - b) durch Tod.
 - c) durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund oder bei einjähriger säumiger Beitragszahlung.
- 4.10 Der Austritt ist schriftlich (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jagdjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird erst zum Schluss des laufenden Jagdjahres rechtswirksam. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages bleibt bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen.
- 4.11 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen bzw. von der Mitgliederliste streichen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der in dem Verhalten des Mitgliedes begründet ist. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand.
- 4.12 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen der Jägervereinigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) Zum erweiterten Vorstand gehören die jeweiligen Spartenleiter an.

6.2 Scheidet ein Spartenleiter vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand eine qualifizierte Ersatzperson für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

6.3 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.

6.4 Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

6.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

6.6 Wählbar zum Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

6.7 Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei der Vorsitzende den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeiten unterrichtet.

7.2 Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresrechnung bzw. den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.

7.3 Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.

7.4 Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

- 7.5 Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher eine – mit einfacher Mehrheit – ausgesprochene Genehmigung hierzu erteilt hat.
- 7.6 Auslagen, die zur laufenden Vereinsführung notwendig sind und 1.000,-- Euro pro Geschäftsjahr nicht übersteigen, entscheidet der 1. Vorsitzende, seine gewählten Stellvertreter oder der Kassenverwalter.
- 7.7 Über die Tätigkeiten des Vereins, der besagten Genehmigungen und der Mittelverwendung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.
- 7.8 Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeiten der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem in § 2 genannten Ziel.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 8.2 Ansonsten erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf.
- 8.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
- 8.4 In die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichts
 - b) Abrechnung und Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.7 Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 8.8 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.
- 8.9 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- 8.10 Über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsvermögen / Beiträge

- 9.1 Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung setzt für die Mitglieder laufende Beiträge und die Frist der Bezahlung fest. Veränderungen sind vorher in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 9.3 Das Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag per SEPA-Lastschriftmandat einziehen zu lassen.
- 9.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 9.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 9.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9.7 Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Beiträgen.

§ 10 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahresversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Prüfung der Jahresrechnung

- 11.1 Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Kassenprüfer zu bestellen.
- 11.2 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 11.3 Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für je drei Jahre gewählt.

- 11.4 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Ein schriftlicher Prüfbericht muss nicht angefertigt werden.
- 11.5 Die Kassenprüfer haben die Möglichkeit, einen Vertreter zu ernennen, der einen Kassenbericht verliest, falls sie zur Jahreshauptversammlung verhindert sind. Dies stellt sicher, dass die Entlastung des Vorstandes auch in ihrer Abwesenheit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Mitglieder über die Inhalte der Kassenprüfung informiert werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.

§ 13 Leistungen des Vereins

- 13.1 Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jegliche Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.
- 13.2 Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
- 13.3 Die Entscheidung über die jeweiligen Einsätze von Vereinsmitgliedern sowie der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund der zeitlich begrenzten Möglichkeiten nur nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes erfolgen und sind demzufolge nicht anfechtbar.
- 13.4 Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.
- 13.5 Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendwaldheim Meißner, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 14.3 Liquidatoren sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, hilfsweise der Kassenwart, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2022 beschlossen und ist in der Fassung vom 23.11.2022 gültig. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.06.2025

§ 16 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Namen und Adressen sowie der Familienstand der Mitglieder und Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur für die Beitragserhebung und zum Versand seiner direkten Mitgliederinformationen verwandt. Sonstige Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder werden intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind – insbesondere Speicherung von Alter, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adressen, Funktionen im Verein, Eintrittsdatum und bisher erhaltene Ehrungen sowie besondere Qualifikationen – und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

Stand 2025